

HARZ-ZEITSCHRIFT

FÜR DEN HARZ-VEREIN
FÜR GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

herausgegeben von Christof Römer, Winfried Liefmann
und Bernd Feicke



56. Jahrgang 2004

137. Jahrgang der Zeitschrift des Harzvereins
für Geschichte und Altertumskunde

Berlin und Wernigerode 2005

775 Jahre Stadtrecht Wernigerode

herausgegeben von Christian Juranek

Lukas Verlag

Hexenprozesse in Stadt und Grafschaft Wernigerode als sozialgeschichtliche Quellen

Jörg Brückner

Rechtswidrige, schuldhafte und mit Strafe bedrohte Handlungen, für die bereits im Alten Rom der Begriff *delicta*, also Delikte, geprägt worden ist, passierten seit Menschengedenken. Auch in Stadt und Grafschaft Wernigerode blieb man früher nicht vor kriminellen Handlungen unterschiedlicher Art und Weise verschont, daran hat sich bis heute leider relativ wenig geändert.

Im Rahmen von erweiterten Erschließungsarbeiten am Standort Wernigerode der Abteilung Magdeburg des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt wurde damit begonnen, die im Hauptarchiv C des umfangreichen Gutsarchivs Stolberg-Wernigerode enthaltenen Rechnungen zu ordnen und neu zu verzeichnen. Darunter fanden sich zahlreiche Rechnungsunterlagen des gräflichen Amtes¹ und des Stadtvogteigerichts Wernigerode, in denen jährlich auch die Einnahmen und Ausgaben für peinliche Gerichtsfälle, also für die Strafjustiz, meist sehr detailliert festgehalten worden waren, denn die zuständigen Gerichtsherren, die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, verfügten u.a. auch über die Blutgerichtsbarkeit. Dies »umfaßte das Recht, über schwere Verbrechen richten zu dürfen und auch Todesurteile zu fällen.«²

Darüber hinaus wurden im Landeshauptarchiv mehrere lose oder nur teilweise inhaltlich zusammenhängende Blätter von einzelnen Wernigeröder Gerichtsverhandlungen ermittelt, aus denen anschließend versucht wurde, Prozeß- und Untersuchungsakten neu zu formieren oder die Einzelblätter den bereits vorhandenen Gerichtsakten zuzuordnen.³ Mehr als 800 Archivalien über unterschiedliche Strafvergehen aus dem Zeitraum von 1550 bis 1800 konnten auf diese Art bislang rekonstruiert werden.⁴ Bei der Auswertung dieser Archivalien wagt man sich in ein besonders dunkles Kapitel der Geschichte Wernigerodes vor, als es hier üblich war, Menschen für ihre Untaten mit Staubbesen aus der Stadt zu jagen, am Galgen zu hängen, mit dem Schwert zu köpfen oder zu vierteilen, mit dem Rad die Knochen zu brechen oder angebliche Hexen und Zauberer öffentlich auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen.

1 Das gräfliche Amt Wernigerode übte die Funktion des Landgerichts für die Grafschaft Wernigerode aus.

2 http://www.zuerich98.ch/woche16_108.html

3 Wernigeröder Gerichtsakten waren bislang in den beiden Aktengruppen LHASA, MD, Rep. H Stolberg-Wernigerode, C 138a (Amt Wernigerode) und LHASA, MD, Rep. H Stolberg-Wernigerode, F (Stadtvogteigericht Wernigerode) verzeichnet.

4 Den Schwerpunkt der Überlieferung bildet dabei die Zeit vor dem Westfälischen Frieden 1648.

Die Beschuldigung, über magische Kräfte zu verfügen, war beim Langen Jörg nur einer von vielen Vorwürfen weitaus schlimmerer Straftaten. Er kam daher auch nicht auf den Scheiterhaufen, sondern wurde nach dem Erlaß des Todesurteils durch die Juristenfakultät Helmstedt am 18. Dezember 1601 bis zur Gerichtsstätte in Wernigerode geschleift. Sein Körper wurde mit acht Zangen aufgerissen und anschließend gerädert. Der Täter wurde auf grausame Art und Weise zur Abschreckung anderer hingerichtet. Da der Vorwurf der Zauberei nur eine sehr untergeordnete Rolle spielte, hat der Autor den Langen Jörg nicht in seine statistische Zählung der Wernigeröder Hexenprozesse aufgenommen. Er paßt nicht in das herkömmliche Schema, ebenso wenig wie Tausendteufel aus Halberstadt oder Dix Krummschnauze, die im ausgehenden 16. Jahrhundert zahlreiche schwangere Frauen mordeten und sie regelrecht ausweideten, weil sie dem Aberglauben folgten, daß man mit Kerzen, die sie aus den Innereien der ungeborenen Kinder herstellten, bei den nächsten Einbrüchen nicht gesehen werden. Aus dem Rahmen fällt auch Christoph Neubauer, der am 23. November 1603 in Wernigerode gerädert wurde, weil er mehrere Morde, zahlreiche Diebstähle und Urkundenfälschung begangen hat. Seine Aussage, daß er die Kunst beherrscht, in die Kristalle sehen zu können und im Bündnis mit einer Teufelin, die er die schöne Schmolla nannte und mit der er dreimal zwischen Hohegeiß und Benneckenstein Unzucht getrieben hat, zu stehen, spielten im Strafprozeß gegen ihn nur eine sehr untergeordnete Rolle.¹⁶

Doch zurück zu den klassischen Hexenprozessen in Wernigerode und Umgebung. Zu den bekanntesten Fällen zählt wohl die Geschichte mit dem fliegenden Drachen über Ilsenburg. Es handelt sich um den Fall der Emerentia Kretzschmar, der Frau des gräflichen Fischmeisters in Ilsenburg, aus dem Jahre 1611.¹⁷ Von einer Nachbarin wurde behauptet, daß aus ihrem Haus mehrfach ein Drachen geflogen sei, was zum Teil auch andere Nachbarn bestätigten, also ein klassischer Nachbarschaftsstreit. Das besondere an diesem Fall ist neben dem völlig unterschiedlichen Vorgehen der beiden regierenden Grafen Johann und Heinrich zu Stolberg in dieser Prozeßsache die Tatsache, daß Emerentia Kretzschmar nach dem Verhör in der Folterkammer auf dem Schloß Wernigerode wieder auf freien Fuß gesetzt wurde und von ihr eine detaillierte Beschreibung der Gefangennahme und der hier in Wernigerode angewandten Foltermethoden vorliegt. Derartige Selbstzeugnisse von inhaftierten, gefolterten und anschließend wieder freigelassenen Frauen, die der Hexerei bezichtigt worden sind, sind eine sehr große Seltenheit. Im Bericht der Emerentia Kretzschmar heißt es u.a.:

¹⁶ LHASA, MD, Rep. H Stolberg-Wernigerode, P Nr. 71.

¹⁷ Verarbeitet wurde ihr Fall u.a. von HOFFMANN (wie Anm. 5), S. 34ff.

»Anno 1611, den 22. Juny, in Ilsenburgk ist aufgezeichnet worden [...], wie es mit mihr, alß Emerantia Kreismars ist zugegangen, alß ich bin gefangen worden von Jochim Cramers seiner Frawen wegen.

- 1) Hat mich Valantin Kollvogt bey der Kesselhütten vor Wernigroda gefangen genommen, [...] und hat mich in dem Grawen Thurm gesetzt.
- 2) Bin ich in dem Wolf gesetzt worden. [Zur Erläuterung: Als Wolf wurde ein anderer Turm neben dem Grauen Turm auf dem Schloß Wernigerode bezeichnet. Frau Kretzschmar ist also in beiden Schloßtürmen inhaftiert gewesen.]
- 3) Bin ich auß dem Wolf in die Wache gelangt worden und in die Kleine Kanzeley.
- 4) Bin ich vor Jochim Krahmers Frawen gefordert worden und gefragt, ich solte Jochim Krahmers seiner Mutter gewünscht haben, sie soll kranck werden. Da soll sie krank geworden sein, worauf ich geantwortet, es wehre nicht wahr, da hat die Jegersche gesaget, ich wehr gleichwol eine Zeubersche.«¹⁸

Das Protokoll setzt sich in dieser Art und Weise fort bis hin zur Beschreibung der Folter, die auf dem Schloß Wernigerode im Gebäude der kleinen oder alten Kanzlei erfolgte. Ihre Aussage wurde vom Scharfrichter Michael bestätigt, der am 10. Juni 1611 u.a. folgende Fakten über die peinliche Befragung, also die Folter, von Emerentia Kretzschmar zu Protokoll gab:

Er »sagt, Graf Johan habe ihnen durch seinen Voigt uffs Schloß fordern und sagen laßen, er sollte seine Instrument mit bringen. Sagt mit den Beinschrauben oder Stiefeln habe er sie angegriffen, habe ihr die Haer uff dem Haupte müßen abschneiden und zu sehen müßen, ob sie etwa ein Zeichen uffm Haupte hette. Deßgleichen habe er ein wenig sie unter den Armen nuer die Haer abgebrandt, were auch zimlich mitgenommen. Jedoch hette er ehe andere herter angegriffen, so were ihr auch kein Gliedt außgezogen. Das Urtheil were ihm nicht vorgelesen worden, alhie geschehe es gar selten.

Drey Tauben weren ihm herunter geschickt, hette ihr dieselben in warmen Bier eingeben. Er wiße aber, was es gewesen. Graf Johans Junge hette die Tauben gebracht und uff den Tisch gelegt, der Hauptman und Schößer aber hetten es ihm befohlen.

Heute aber hette er sie nuer an die Leiter gefuerdt und betrawet, were nicht uffgezogen, habe allzeit gesagt, sie were unschuldig, ihr geschehe zu viel.«¹⁹

Letztendlich wurde Emerentia Kretzschmar aus Ilsenburg freigelassen, da sie selbst unter der Folter standhaft blieb und sich zu keiner Schuld bekannte. Sie hatte ihre Freilassung nicht zuletzt dem persönlichen Einsatz des auf der

¹⁸ LHASA, MD, Rep. H Stolberg-Wernigerode, C 138a, Fach 7, Nr. 22.

¹⁹ Ebd.